

## Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler von Herrn Albert Schiffer hier: Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020; TOP 1 Fragestunde für Einwohner

**1. Frage:** Wurde von der Verwaltung vor der Ratssitzung am 18. Mai eine Einschätzung zu den möglichen Auswirkungen des Beschlusses im vorherrschenden Pandemiefall von der Gesundheitsbehörde der StädteRegion eingeholt?

**Antwort:** Eine Einschätzung der Gesundheitsbehörde der StädteRegion Aachen wurde nicht eingeholt. Die in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Beschlussvorschläge wurden so seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW als Handlungsoptionen vorgeschlagen. Allerdings werden für alle Sitzungen, die in regulärer Besetzung stattfinden, sowohl die Vorgaben der CoronaSchVO als auch die Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW eingehalten.

**2. Frage:** Warum wurde der Beschluss, dass Ratssitzungen wieder mit allen Ratsmitgliedern tagen sollen, nicht vom Verwaltungschef zum Schutz der eigenen Mitarbeiter/-innen beanstandet?

**Antwort:** Voraussetzung für die Beanstandung eines Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister ist, dass der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist und alle Vorgaben der CoronaSchVO eingehalten werden, wurde der Ratsbeschluss nicht beanstandet.

**3. Frage:** Beabsichtigt die Fachverwaltung in absehbarer Zeit die oben beschriebene „Furten-Lösung“ oder eine ähnlich angemessene Planung sukzessive umzusetzen, um für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, eine erschütterungsarme und bessere Aufenthaltsqualität zu erzielen?

**Antwort:** Bezüglich des Themas „Barrierefreiheit“ liegt aktuell der Fokus auf die Herstellung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen, so wurde im letzten Jahr am Bushof Eschweiler die aktuellen Ausbaustandards realisiert, zz. sind weitere Bushaltestellen in der Planung (vgl. VV 112/20: Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen). Ziel ist es die gesetzlichen Vorgaben aus dem Personenbeförderungsgesetz („vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022“) möglichst weitgehend in Eschweiler zu realisieren. Darüber hinaus gibt es bei der Barrierefreiheit weitere Handlungsfelder z.B. an Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen sowie auch im Bereich von Natursteinpflasterflächen. Diese werden jedoch momentan nicht mit der gleichen Priorität behandelt wie die ÖPNV-Haltestellen, d.h. aktuell gibt es hierzu keine konkreten Planungen.

**4. Frage:** Beschafft sich das Fachamt (leihweise) einen Rollstuhl und Rollator als Planungshilfe, um den eigenen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit zu geben, selbst die baulichen Hindernisse vergangener Planungsfehler auf öffentlichen Flächen nicht nur in der Innenstadt zu ‚erfahren‘?

**Antwort:** Im Rahmen von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Barrierefreiheit“ werden auch gelegentlich Rollstühle sowie Brillen die zu Beeinträchtigungen des Sehvermögens führen („Grauer Star-Brillen“) zur Verfügung gestellt, damit die unterschiedlichsten Einschränkungen behinderter Menschen nachvollzogen werden können. Diese werden dann im öffentlichen Straßenraum (z.B. Querens einer Fahrbahn oder Nutzung eines Abgangs zu einer U-Bahn-Station) eingesetzt um die Beschränkungen selbst zu erleben. An derartigen Seminaren hat auch bereits ein Mitarbeiter des Tiefbauamtes teilgenommen.

**Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler von Herrn Thomas Widynski hier: Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020; TOP 1 Fragestunde für Einwohner**

**1. Frage:** Stimmen Sie mir zu wenn ich sage, dass der Investor sein Projekt nicht verwirklichen könnte, wenn er von der Stadt Eschweiler diverse Grundstückesteilflächen um das Rathaus herum, z.B. die Flächen der Trillergasse und weitere unmittelbar angrenzende, in Summe von 1.425 qm, (darauf ist ein Aldi-Markt geplant) und auch das Teilstück von 732 qm Größe an der Dürener Straße (darauf ist die Kita geplant) nicht erwerben könnte oder die Stadt mit einer Bebauung der städtischen Flächen nicht einverstanden wäre?

**Antwort:** Hr. Kamp führte aus, dass auch ohne die Teilflächen der Stadt Eschweiler eine Bebauung möglich gewesen wäre. Durch diese Flächen konnte die Ausnutzbarkeit jedoch gesteigert werden. Festzuhalten sei aber, dass ohne einen Investor eine derart große Fläche nicht hätte bewirtschaftet werden können.

**2. Frage:** Ist die Stadt Eschweiler aktuell noch Eigentümerin der genannten Teilfläche, hat also der Eigentümerübergang von dem Verkäufer (Stadt) auf einen Käufer noch nicht stattgefunden?

**Antwort:** Beigeordneter Götde antwortete, dass der Kaufvertrag abgeschlossen sei.

**3. Frage:** Bekanntlich möchte der Investor auf einer sich ggf. noch im Eigentum der Stadt Eschweiler befindlichen Fläche eine Kita errichten. Derzeit wird extra dafür in und von Ihrem Hause der Bebauungsplan geändert. (Bebauungsplan 304). Die Stadt (hier BKJ) soll dann später angeblich die Kita vom Investor mieten. Warum muss der Investor hier nicht auch wie jeder andere Investor, der eine Bauleitplanung benötigt, um damit Geld zu verdienen, dafür auf seine eigenen Kosten ein externes Planungsbüro beauftragen, und warum sehen Sie ausgerechnet die Änderung dieses Bebauungsplanes als „Pflichtaufgabe der Kommune“ an, die „Arbeitskapazitäten in Ihrer Abteilung 610 bindet“/kostet, und zudem im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens ggf. externe Gutachten vergeben werden müssen, für die sogar Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden? (Siehe Sitzungsvorlage 170/19)

**Antwort:** Die Stadt Eschweiler hat Bedarf nach einer weiteren Kita im unmittelbaren Stadtzentrum, in der auch eine Gruppe für Kinder von Mitarbeitern der Verwaltung eingerichtet werden soll. Insofern ist die Stadt Eschweiler „Auslöser“ dieses Planerfordernisses.

Herr Widynski stellte die Nachfrage, ob der Eigentumsübergang schon stattgefunden hat. Darauf antwortete Herr Kamp, dass der Notar bereits beauftragt wurde. Ein Datum werde aber noch nachgereicht.